

Grundsätze des HIS-Instituts für Hochschulentwicklung e. V. zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Präambel

Die folgenden Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis des HIS-Instituts für Hochschulentwicklung e. V. (HIS-HE) basieren auf dem 2019 in Kraft getretenen Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Mit der Ausarbeitung, Verabschiedung und Umsetzung der Grundsätze verbindet HIS-HE das Ziel, wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzubeugen und die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern.

1. Abschnitt

Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

1.1 Verpflichtung zu guter wissenschaftlicher Praxis

Alle wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von HIS-HE sind zur Einhaltung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.

1.2 Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den für die wissenschaftliche Tätigkeit bei HIS-HE maßgeblichen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehören

- a) lege artis zu arbeiten, d. h. die Kenntnisnahme und Berücksichtigung des aktuellen Sachstandes und Schrifttums des jeweiligen wissenschaftlichen Gebietes,
- b) der Einsatz gegenstandsadäquater Forschungs- und Arbeitsmethoden auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Methodologie des jeweiligen wissenschaftlichen Gebietes,
- c) die konsequente selbstkritische Prüfung und transparente Dokumentation von Vorgehensweisen und Ergebnissen der wissenschaftlichen Arbeit,

- d) der transparente Nachweis von Daten- und Informationsquellen, die für die wissenschaftliche Praxis herangezogen worden sind,
- e) die gemeinsame Verantwortungsübernahme für Publikationen, die von mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erstellt worden sind, sowie der Ausschluss der sogenannten „Ehrenautorschaft“,
- f) strikte Ehrlichkeit im Umgang mit Beiträgen von Partner:innen, Wettbewerber:innen und Vorgänger:innen, die für die wissenschaftliche Arbeit bei HIS-HE herangezogen worden sind oder in sie einfließen,
- g) die grundsätzliche Veröffentlichung von öffentlich finanzierten Forschungsergebnissen,
- h) eine permanente Qualitätssicherung in Bezug auf Arbeitsgrundlagen, -methoden und -resultate,
- i) die Vermeidung und gegebenenfalls Offenlegung von Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

2. Abschnitt

Umsetzung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

2.1 Organisation

In allen mit Forschungsaufgaben befassten Geschäftsbereichen von HIS-HE wird für eine die hohe Qualität der wissenschaftlichen Arbeit unterstützende Organisation von Arbeitsstrukturen und Arbeitsprozessen Sorge getragen. Dazu gehört, dass

- a) die Ziele von Forschungsprojekten klar definiert werden,
- b) Methoden und Wege der Zielerreichung regelmäßig überprüft werden,
- c) die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der an Forschungsvorhaben beteiligten Projektleiterinnen und Projektleiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eindeutig festgelegt sind,
- d) ein kritischer Austausch zwischen den an arbeitsteilig organisierten wissenschaftlichen Vorhaben beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stattfindet,
- e) auch die von einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erzielten Ergebnisse einer kritischen Prüfung durch Kolleginnen und Kollegen zugänglich gemacht werden,
- f) eine auf Vertrauen basierende Kultur wechselseitiger Unterstützung und Kritik zum Zweck der Wahrung der wissenschaftlichen Integrität aufgebaut und gepflegt wird.

2.2 Unterstützung von wissenschaftlichen Nachwuchskräften

HIS-HE unterstützt in einzelnen Fällen die Nachwuchsförderung, u. a. indem in Projektkontexten Möglichkeiten für die wissenschaftliche Qualifikation von Master-Studierenden und Doktorand:innen geschaffen wird. Bei wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten, die in enger Kooperation mit HIS-HE entstehen, sorgen die Leitungskräfte (Geschäftsbereichsleitungen und Projektleitungen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die angemessene Unterstützung der Nachwuchskräfte und achten dabei auch auf die Wahrung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

2.3 Gewichtung der Ziele wissenschaftlicher Arbeit

Soweit wissenschaftliche Arbeiten bei Entscheidungen über Beförderungen oder Einstellungen, herangezogen werden, achtet HIS-HE darauf, dass Qualität und Innovation der Ergebnisse stets Vorrang vor der Quantität von Resultaten besitzen.

2.4 Umgang mit Daten

HIS-HE sorgt für die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Primärdaten von wissenschaftlichen Projekten werden in elektronischer Form für einen Zeitraum von 10 Jahren auf haltbaren, gesicherten Datenträgern archiviert, um die Erarbeitung von wissenschaftlichen Ergebnissen nachvollziehbar zu machen.

2.5 Autorschaft

Autor:innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Bei der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten durch mehrere Autorinnen und/oder Autoren werden nur diejenigen Personen genannt, die maßgeblich zu Konzeption und Durchführung des Projekts bzw. zur inhaltlichen Erstellung der Publikation beigetragen haben und mit der Veröffentlichung unter ihrem Namen einverstanden sind. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

2.6 Ansprechpartner:innen, Ombudsperson

Im Hinblick auf Fragen guter wissenschaftlicher Praxis wird durch die HIS-HE-Geschäftsführung in Abstimmung mit den Geschäftsbereichsleitungen eine erfahrene Ansprechpartnerin bzw. ein erfahrener Ansprechpartner aus dem Kreis des mit Forschungsaufgaben befassten Personals benannt, die bzw. der präventiv Auskunft zur Vermeidung von Problemen bei der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gibt und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens konsultiert werden kann und insofern eine Ombudsfunktion übernimmt. Die Ombudsperson wird allen Mitarbeitenden von HIS-HE sowie auf der HIS-HE-Website bekannt gegeben. Eine Vertretung kann aufgrund der Größe von HIS-HE nicht benannt werden. Alternativ können sich Mitarbeitende aber auch an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden (<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de>).

3. Abschnitt

Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

3.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor bei

- a) Erfindung, Fälschung und Manipulation (z. B. einseitige Auswahl, mutwillige Beseitigung) von Daten,
- b) Plagiaten und anderen Formen einer Verletzung der Regeln geistigen Eigentums,
- c) Behinderung und Manipulation wissenschaftlicher Tätigkeit durch Datenmanipulation, Manipulation von wissenschaftlichen Infrastrukturen oder bewusster Fehlbeurteilung wissenschaftlicher Leistungen,
- d) Tolerierung oder gar Initiierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens anderer.

3.2 Verfahren beim Umgang mit Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Auf Indizien gestützte Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind auf schriftlichem Wege (ggf. nach einem Vorgespräch mit der Ombudsperson) der Geschäftsbereichsleitung und der Geschäftsführung in möglichst geringem zeitlichen Abstand zu dem angenommenen Vorfall mitzuteilen.

Die Geschäftsführung beauftragt nach einer ersten Prüfung des Hinweises in Absprache mit der Leitung des betroffenen Geschäftsbereichs vertrauenswürdige, unbefangene Personen mit der Untersuchung der Vorwürfe. Es können auch externe Sachverständige berufen werden. Die Befangenheit eines Ermittlers bzw. einer Ermittlerin kann sowohl durch ihn/sie selbst als auch durch die/den Angeschuldigte:n geltend gemacht werden. Die Ermittlungen sind vertraulich und so rasch wie möglich durchzuführen. Der Person, auf die sich der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens bezieht, ist binnen einer Woche nach Eingang des Hinweises Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die binnen einer Frist von zwei Wochen vorliegen muss. Die Stellungnahme kann schriftlich oder in einem vertraulichen Gespräch mit der Geschäftsführung und den mit der Untersuchung beauftragten Personen erfolgen. In letzterem Falle wird sie schriftlich protokolliert. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit der betroffenen Geschäftsbereichsleitung darüber, ob der Vorwurf sich nach Maßgabe des bisherigen Ermittlungsstandes erhärtet hat, bereits bewiesen worden ist oder entkräftet werden konnte. Diese Entscheidung wird der von den Vorwürfen betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich behandelt.

Sollte sich der Verdacht auf das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhärtet haben oder gar bewiesen worden sein, entscheidet die Geschäftsführung nach Anhörung der betroffenen Geschäftsbereichsleitung über das weitere Vorgehen.

HIS-HE verpflichtet sich dazu, dass Personen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgeber, sog. Whistleblower), daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erfahren. HIS-HE und die Ombudsperson schützen die Anonymität der hinweisgebenden Person.

3.3 Vorgehen im Falle nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Sollte das wissenschaftliche Fehlverhalten im Zuge der Untersuchung nachgewiesen worden sein, entscheidet die Geschäftsführung nach Anhörung der betroffenen Geschäftsbereichsleitung und unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Fehlverhaltens über zu ergreifende Sanktionen. Als Sanktionen kommen dabei in Betracht:

a) Arbeitsrechtliche Konsequenzen

1. Abmahnung
2. Außerordentliche Kündigung
3. Vertragsauflösung

b) Zivilrechtliche Konsequenzen

1. Erteilung von Hausverbot
2. Herausgabeansprüche gegen die betroffene Person, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
4. Rückforderungsansprüche (z. B. von Stipendien oder Drittmitteln)

c) Schadensersatzansprüche durch HIS-HE oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

d) Strafrechtliche Konsequenzen

e) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen

f) Bei Publikationen, bei denen das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums oder in einer Mitwirkung bei derartigen Fehlverhalten besteht, ist die betroffene Autorin bzw. der betroffene Autor zu einem Widerruf zu verpflichten. Noch unveröffentlichte Arbeiten, die aufgrund von wissenschaftlichem Fehlverhalten fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen und dürfen nicht veröffentlicht werden. Kooperationspartner:innen sind gegebenenfalls in geeigneter Weise über Widerruf oder Zurückziehung der Publikation zu informieren. Erforderlichenfalls ergreift die HIS-HE-Geschäftsführung geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Publikation bzw. zur Verhinderung der Veröffentlichung der Arbeit und zur Information von Kooperationspartner:innen.

g) Information der Öffentlichkeit und Schutz Dritter

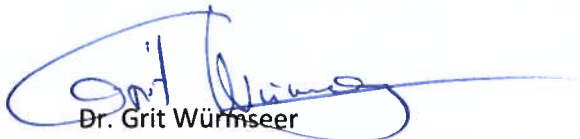
h) In Fällen eines gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die HIS-HE-Geschäftsführung den HIS-HE-Vorstand sowie betroffene Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Ministerien oder Wissenschaftsorganisationen. Die HIS-HE-Geschäftsführung kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit über das Verfahren zu unterrichten.

4. Abschnitt

Inkrafttreten

Die aktualisierten Grundsätze des HIS-Instituts für Hochschulentwicklung e. V. zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis lösen die bisherigen Grundsätze ab und werden mit nachstehendem Veröffentlichungsdatum durch die HIS-HE-Geschäftsführung in Kraft gesetzt. Sie werden auf der HIS-HE-Webseite veröffentlicht und stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von HIS-HE als permanent einsehbares elektronisches Dokument zur Verfügung.

Hannover, den 01.10.2023



Dr. Grit Würmseer
Geschäftsführende Vorständin